

Gemeinde Weyhe

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Grundsteuer A und B

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt hiermit nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für das Jahr 2026 in der zuletzt für das Jahr 2025 veranlagten Höhe. Auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden wird deshalb verzichtet. Die Grundsteuer für das Jahr 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung gemäß § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Hundesteuer

Die Festsetzung der Hundesteuer erfolgt hiermit nach § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) für das Jahr 2026 in der zuletzt für das Jahr 2025 veranlagten Höhe. Hauptfälligkeit der Hundesteuer ist der 01.07.2026. Für Hundesteuerpflichtige, bei denen keine Änderungen gegenüber dem Kalenderjahr 2025 eingetreten sind und die bereits für das gesamte Kalenderjahr 2025 zur Hundesteuer veranlagt wurden, wird auf die Erteilung eines Steuerbescheides für das Jahr 2026 verzichtet.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, angefochten werden.

Der Bürgermeister
Frank Seidel